# Relevanzprüfung
# zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
# zum geplanten Bebauungsplan am südöstlichen Ortsrand von Tiefenbach

GEKOPLAN
Arbeitsgemeinschaft Geoökologie
M. Hofmann und U. Blessing

CRAILSHEIM

**Relevanzprüfung**
**zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**
**zum geplanten Bebauungsplan am südöstlichen Ortsrand von Tiefenbach**


**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)


**Oberrot, den 23.11.2022**

Hofmann

## Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung ..... 3

2 Rechtliche Grundlagen ..... 4

3 Vorgehensweise ..... 6

4 Gebietsbeschreibung ..... 6

5 Potenziell betroffene Tierarten ..... 8

6 Bewertung der Betroffenheit und der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen . 8

7 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang ..... 8

Anhang: Fotodokumentation

# 1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zu einem geplanten Bebauungsplan am östlichen Ortsrand von Tiefenbach beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Planbereich und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

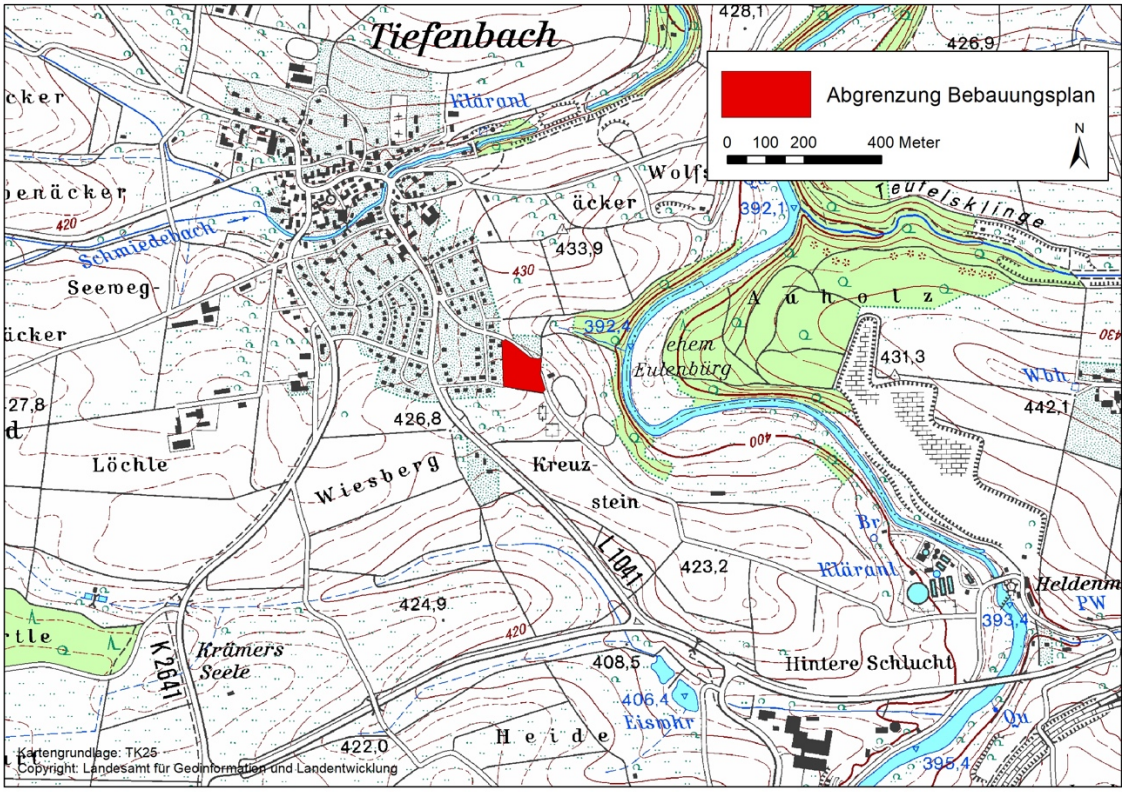


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand einer saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer

Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

<u>§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)</u>

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

## 3 Vorgehensweise

Um die potenziell betroffen Tierarten zu ermitteln, wurde in einer Übersichtsbegehung am 22.11.2022 das Gelände des geplanten Bebauungsplans abgegangen und die vorkommenden Habitatstrukturen erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurden dann die potenziell vorkommenden Tierarten, die im Bereich der Gemeinde aufgrund der bekannten Verbreitungssituation zu erwarten sind, ermittelt.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung der Arten vermutet werden kann.

## 4 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Südosten von Tiefenbach in leicht nach Nordosten geneigter Ebene. Das ca. 1,1 ha große Plangebiet erstreckt sich auf das Flurstück 462, das aktuell als Acker genutzt wird und einen Abschnitt des Eulenbergwegs. Gehölzbestände sind von der Planung keine betroffen.

Im Westen grenzt der Acker an ein Wohngebiet an. Im Norden und Osten befinden sich nach dem Eulenbergweg ein Wohnhaus mit Garten, ein Streuobstbestand mit vorgelagerter Hecke vor dem Eulenbergweg, sowie Parkflächen vor einer Wiese und dem Sportgelände.

Im Süden schließen sich nach einer schmalen Straße weitere Ackerflächen und ein eingezäunter Spielplatz an.

### Habitatstrukturen

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet erstreckt sich auf die Ackerfläche auf dem Flurstück 462 im Anschluss an die bestehende Wohnsiedlung und auf Teile des Eulenbergwegs. Randbereiche der Wiese im Osten, die innerhalb des Straßenflurstücks liegen, befinden sich ebenfalls noch innerhalb der Plangebietsgrenzen (Abb. 2).

Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplans (Karte: Stadtverwaltung Crailsheim)

## 5 Potenziell betroffene Tierarten

Anhand der vorkommenden Habitattypen lassen sich Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln im Eingriffsbereich nicht ausschließen. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Brutvögeln in den angrenzenden Gehölzen des Siedlungsbereiches und des Spielplatzes um siedlungstypische Arten handelt, für welche die Störungen durch den Baulärm und die Baufahrzeuge während der Bauphase keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und somit kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Sollten Rückschnitte an den Gehölzen des angrenzenden Wohngebietes notwendig werden, müssen diese allerdings außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden.

Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art bzw. der Artengruppe abzustimmen.

## 6 Bewertung der Betroffenheit und der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

**Bodenbrütende Vögel**

Das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln, wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*), kann in der Ackerfläche im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Zudem hat das geplante Wohngebiet aufgrund der Kulissenwirkung der Gebäude auch Auswirkungen auf kulissenmeidende Arten wie die Feldlerche, die außerhalb des Plangebietes brüten. Es besteht die Möglichkeit, dass Fortpflanzungsstätten der Feldlerche aufgrund dieser Kulissenmeidung der Art auch in Entfernungen von bis zu 120 m zum Plangebietsrand aufgegeben werden.

Um die Betroffenheit abzuschätzen, ist daher eine Untersuchung der bodenbrütenden Vögel im Plangebiet und dem angrenzenden Offenland notwendig.

## 7 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

| Artengruppe | Untersuchungsmethodik |
|---|---|
| Bodenbrütende Vögel | Revierkartierung nach SÜDBECK et al (2005):<br>6 Begehungen in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Juli. Die Begehungen sind so zu legen, dass 3 Begehungen zur Zeit der Erstbrut zwischen Anfang April und Ende Mai liegen und 3 Begehungen zur Zeit der Zweitbrut zwischen Ende Mai und Ende Juni durchgeführt werden. |

## Fotodokumentation

Abb. 3: Nördlicher Teil des Plangebietes

Abb. 4: Südlicher Teil des Plangebietes

Abb. 5: Angrenzender Spielplatz und Ackerflächen im Süden

Abb. 6: Schmale Fahrstraße am südlichen Rand